

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 5. September 2018

Volkswirtschaftsdirektion

19 2017.RRGR.15 Gesetz Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) (Änderung)

2. Lesung

Grundsatzdebatte

Präsident. Ich begrüsse den Volkswirtschaftsdirektor, Regierungsrat Ammann. Wir kommen zum Traktandum 19, der zweiten Lesung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG). Dieses Gesetz wurde von der FiKo vorberaten. Gibt es seitens der Kommission Wortmeldungen vor der Detailberatung? – Wenn nicht, gehen wir direkt zur Detailberatung über.

Detailberatung

I.

Art. 1

Angenommen

Art. 9

Angenommen

II.

Änderungen Art. 25 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 2 StG

Art. 25 Abs. 3 StG

Antrag FiKo-Mehrheit

Geltendes Recht.

Antrag FiKo-Minderheit/Regierungsrat

Aufgehoben.

Antrag Kipfer (Münsingen, EVP)

Bei den Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft 0,6 Standardarbeitskraft notwendig ist.

Art. 56 Abs. 2 StG

Antrag FiKo-Mehrheit

Geltendes Recht.

Antrag FiKo-Minderheit/Regierungsrat

Aufgehoben.

Antrag Kipfer (Münsingen, EVP)

Bei den Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens ~~eine halbe Standardarbeitskraft~~ 0,6 Standardarbeitskraft notwendig ist.

Präsident. Wir kommen zu Kapitel II. Dort haben wir Änderungsanträge zu Artikel 25 Absatz 3 Steuergesetz (StG). Ich gebe dem Kommissionsmehrheitssprecher, Grossrat Wyss, das Wort.

Fritz Wyss, Wengi (SVP), Kommissionssprecher der FiKo-Mehrheit. Wir kommen jetzt wieder zu diesem nicht ganz einfachen Gesetz, wobei die relativ komplizierten Sachen unbestritten und quasi bereits genehmigt sind. Es geht um einen Teil des Gesetzes, welcher grundsätzlich das StG betrifft. Ich möchte hier kurz erläutern, worum es konkret geht, damit wir alle den gleichen Wissensstand haben. Es betrifft nicht mehr nur das bäuerliche Boden- und Pachtrecht und mit der ganzen «Gewerbegeschichte», wie wir sie beim letzten Mal diskutiert haben. Ich wiederhole schnell, was ich in der ersten Lesung gesagt habe. Die Änderung dieses Steuererlasses ist etwas speziell abgelaufen. Ich wiederhole, was ich bei der letzten Beratung gesagt habe. Es geht um Folgendes: Vor ein paar Jahren wurde die Bewertungsgrenze in Standardarbeitskräften (SAK) zur Definition von Gewerbebetrieben geändert. Dies hat zur Eingabe der Motion Graber (M 128-2012) geführt, mit welcher vorgeschlagen wurde, die Steuererhöhung wieder zu neutralisieren.

Daraufhin hatte der Grosse Rat die Grenze im Steuergesetz auf 0,5 SAK herabgesetzt. Das bedeutet, dass ein Landwirtschaftsbetrieb bis zu dieser Grenze von 0,5 SAK bei der Steuerverwaltung als gewerblich angesehen wird. Das ist kein Privileg, sondern die normale Anwendung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), welches Landwirtschaftsbetriebe steuerlich anders einschätzt als zum Beispiel Privatpersonen. Ich kann Ihnen das an einem Beispiel erläutern. Ich führe einen Landwirtschaftsbetrieb. Mein Bauernhaus ist zusammengebaut, wodurch meine Wohnung gewerblich und nicht als Privatvermögen bewertet wird. Das ist der Unterschied zu Privaten zum Beispiel, die eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus besitzen. Weil das bei uns schwer trennbar ist, gehört das Haus zum landwirtschaftlichen Gewerbe und – wie man sagt – wird landwirtschaftlich geschätzt. Und was bedeutet das? – Das ist einfach eine tiefere Schätzung beziehungsweise ein Ansatz, der eben für die landwirtschaftliche Schätzung gilt, die dazu führt, dass der Eigenmietwert ein bisschen tiefer ist. Dadurch ist der Vermögenswert nicht so hoch, denn sonst würde die Landwirtschaft natürlich nicht das Gleiche herausholen wie das Gewerbe, das im Privatbesitz wäre oder eben im Privatvermögen.

So wird jeder Landwirtschaftsbetrieb in der Schweiz beim Bund geschätzt. Mit dem aktuellen StG hatte der Grosse Rat damals die Möglichkeiten ausgeschöpft, damit nicht die offizielle Gewerbebegrenze bei der Abstufung gilt, sondern die 0,5 SAK massgeblich dafür sind, wann etwas ins Privatvermögen übergeht. Es geht hier nur um diesen Aspekt, nicht um Direktzahlungen, Berechtigungen oder Gewerbe. Dabei ist der Kanton Bern nicht der einzige Kanton in der Schweiz, der dies herabgesetzt hat. Da gibt es auch andere Kantone. Besonders war auch bei dieser Änderung des BPG, dass der Regierungsrat die Änderung des StG nicht beantragt hat. Vielmehr ist sie durch die Motion Graber (M 128-2012) als Kompromiss ins Spiel gekommen und ist darum in der Vorlage. Aber der Regierungsrat hat nicht beantragt, dies im bäuerlichen Bodenrecht zu ändern. So ging es in die erste Lesung. Ich hatte Sie damals noch auf diesen kleinen Irrtum der FiKo aufmerksam gemacht, weswegen wir es in die Kommission zurückgenommen hatten, um es noch einmal zu beraten.

Daraufhin haben wir Abklärungen treffen lassen, deren Ergebnis ich Ihnen jetzt präsentiere. Das, was jetzt gilt, soll also gemäss Antrag gestrichen werden. Es ist schon speziell, dass die Regierung jetzt bei der zweiten Lesung mit dem Antrag kommt, eine Änderung vorzunehmen, die sie in der ersten Lesung gar nicht beantragt hatte. Nun sagt sie, dass wir eine neue Gewerbebegrenze definiert haben, und zwar 0,6 SAK für Berggebiete und 0,85 SAK für die Talzone. Darauf basierend beantragt die Regierung jetzt, dass man die 0,5 SAK, die man gerade erst eingeführt hat, wieder aus der Gesetzesvorlage streicht und stattdessen die Gewerbebegrenze einführt. Die Kommission hat daraufhin den Auftrag zur Abklärung erteilt, wie sich diese Änderung auswirkt. Die Zahlen gebe ich Ihnen jetzt bekannt. Es geht um eine Steuererhöhung für eher kleinere und mittlere Betriebe – dieser Begriff ist eher schwierig zu handhaben. Ich werde auch hier konkreter, damit Sie Fakten bekommen. Es kommt natürlich darauf an, um welche Art Betrieb es sich handelt. Ich wähle diese Region als Beispiel, weil der andere Antrag von Grossrat Kipfer einen Bezug dazu hat. Nehmen wir also das

Beispiel eines Betriebs im Gebiet Münsingen, der keine Tiere hat und nur Ackerbau, nicht einmal den Anbau von Kartoffeln, betreibt. Wenn der Betrieb vom Ackerbau profitieren will, muss er mindestens über eine Landfläche von 22 ha verfügen. Diese muss grösser sein als 22 ha. Denn grob gerechnet erreicht er mit 22 ha gerade die 0,5 SAK. Dies nur, um zu zeigen, was es heisst, wenn es nur die ganz kleinen Betriebe trifft.

Ich weise Sie darauf hin, dass Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern – mit über 10 000 Landwirtschaftsbetrieben der Kanton mit den meisten Betrieben in der Schweiz – durchschnittlich keine 20 ha gross sind. Ich sage Ihnen das, damit wir über dieselben Fakten verfügen, nicht um das werten zu wollen. Die Auswirkungen sind folgende: Es würde vor allem Betriebe im Talgebiet treffen, weil sie mit der Heraufsetzung der Gewerbegrenze von 0,5 auf 0,85 SAK die grösste Steuererhöhung zu vergegenwärtigen hätten. Denn die Spezialregelung im StG würde wegfallen. Im Berggebiet würde die Grenze von 0,5 auf 0,6 SAK steigen. Somit wäre die Steuererhöhung nicht ganz so gross. Gemäss Schätzung der Steuerverwaltung wären 742 Betriebe betroffen. Für kleinere und mittlere Betriebe würden sich die Steuern jährlich im Schnitt um 735 Franken erhöhen. Diese Zahl gilt wahrscheinlich für die Kantons- und die Gemeindeebene. Es sind rund 550 000 Franken. Man könnte das jetzt berechnen. Ich habe das jetzt nicht ausgerechnet. Es ist natürlich nur eine Schätzung. Vermögens- und Liegenschaftssteuer betragen ungefähr 360 Franken im Jahr, die Einkommenssteuer in etwa 375 Franken. Dabei ist noch angemerkt worden, dass nicht sehr viele Betriebe von der Vermögenssteuer betroffen sind, weil sie die Freigrenze von 795 000 Franken nicht erreichen. Das ist es, was wir für die zweite Lesung haben abklären lassen. Dies hat die FiKo bewogen, Ihnen zu beantragen, die Aufhebung nicht vorzunehmen und die Regelung im StG so – bei 0,5 SAK – zu belassen. Das ist der Antrag der FiKo-Mehrheit. Ich hoffe, dass ich Sie mit meinen Ausführungen ein wenig ins Thema einführen konnte, damit wir für den Entscheid wissen, wovon wir reden, nämlich von einer jährlich wiederkehrenden Steuererhöhung für kleine und mittlere Betriebe im Tal- und Berggebiet.

Präsident. Ich gebe Grossrätin Marti als Sprecherin der FiKo-Minderheit das Wort.

Ursula Marti, Bern (SP), Kommissionssprecherin der FiKo-Minderheit. Nachdem wir in der ersten Lesung definiert hatten, wann ein Landwirtschaftsbetrieb grundsätzlich als Gewerbebetrieb gilt, geht es jetzt um die Frage nach der Besteuerung der Betriebe, die nicht als Gewerbebetrieb gelten. Konkret geht es um die Frage, ob der Eigenmietwert und der amtliche Wert von Betrieben ab einer Grösse von mindestens einer halben SAK reduziert werden soll. Es geht also wirklich um kleine Betriebe. Die Meinungen in der FiKo dazu waren zwiespältig. Die Mehrheit hat sich nur knapp durchsetzen können. Ich vertrete die starke Minderheit. Auch der Regierungsrat hat sich unserer Meinung angeschlossen. Unserer Meinung nach sollte es bei der Besteuerung keine Ausnahmen mehr geben. Die Bestimmungen von Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 2 sollen aufgehoben werden. Damit würden nur noch die Betriebe steuerrechtlich als Gewerbe gelten, die auch landwirtschaftsrechtlich als Gewerbe gelten. Weshalb? – Die bisherige Bestimmung ist eine Ausnahmeregelung, die im Bundesrecht eigentlich nicht vorgesehen ist. Sie widerspricht klar dem Bundesgesetz. Im Kanton Bern wurde sie eingeführt, um die Folgen der eidgenössischen Agrarpolitik 2014–2017 abzufedern. Jetzt erübrigt sie sich, weil der Grosse Rat die Gewerbegrenze im Berg- und Hügelgebiet sowie in der Talzone gesenkt hat.

Bei dieser Revision, welche neu definiert, ab wann ein Betrieb als Gewerbebetrieb gilt, bietet es sich an, das Gesetz zu bereinigen, zu vereinheitlichen und so zu gestalten, dass es dem Bundesgesetz entspricht. Das ist auch das Anliegen der Regierung. Die Finanzdirektorin weist schon seit Längerem darauf hin, dass die jetzige Bestimmung dem Bundesrecht widerspricht. Uns ist es zudem wichtig, dass wir bei der Besteuerung eine Gleichbehandlung aller kleinen Landwirtschaftsbetriebe schaffen, die nicht die Gewerbegrenze erreichen. Weiter geht es darum, bei der Steuerpflicht Rechtsgleichheit zwischen diesen kleinen Landwirtschaftsbetrieben und natürlichen Personen zu schaffen, die auch nicht auf Rosen gebettet sind. Es gibt eigentlich keinen Grund, kleine Landwirtschaftsbetriebe, die die Gewerbegrenze nicht erreichen, besser zu behandeln. Die Aufhebung dieser zwei Gesetzesbestimmungen, wie wir sie befürworteten, würde dem Kanton rund eine halbe Million Franken Steuereinnahmen einbringen. Betroffen wären – Fritz Wyss hat es gesagt – etwa 740 Kleinbetriebe. Sie hätten eine Mehrbelastung von durchschnittlich 735 Franken pro Betrieb und Jahr zu tragen. Das erscheint uns vertretbar, wenn man bedenkt, dass diese Betriebe einige Jahre von geringeren Steuern profitieren konnten, was eigentlich nach Bundesrecht gar nicht vorgesehen war. Daher beantragt die FiKo-Minderheit, die zwei Absätze zu streichen.

Präsident. Wir haben noch einen Antrag Kipfer/EVP zu diesem Thema. Ich gebe dem Antragssteller, Grossrat Kipfer, das Wort.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Wir sprechen hier nicht mehr von der Gewerbegrenze oder Direktzahlungen, sondern es geht effektiv um steuerliche Fragen. Diese stellen sich, weil der Bund den Kantonen neu erlaubt, die bäuerliche Einstufungsgrenze auf 0,6 SAK festzulegen. Wir haben in der ersten Lesung bei der Festlegung der Gewerbegrenze beschlossen, zwischen Berg- und Talgebiet zu differenzieren. Bei der steuerlichen Entlastung, beim Eigenmietwert und beim Ertragswert liegt die Gewerbegrenze altrechtlich bei 0,5 SAK, die unserer Ansicht nach der Bundesvorgabe widerspricht. Der Bund setzt Normen, wann ein Bauernbetrieb ein Bauernbetrieb ist, und erlaubt es den Kantonen, die Grenze bis auf 0,6 SAK zu senken. Der EVP ist es ein Anliegen, dass Privilegien nicht über Bundesrecht hinaus geschaffen oder erhalten werden. Gleichzeitig möchte die EVP gerade kleine Betriebe, die gerade noch als Bauernbetriebe gelten können, von diesen speziellen, steuerlichen Regelungen profitieren lassen, unabhängig davon, ob sie sich im Tal- oder im Bergbereich befinden. So sind wir auf die Grenze von 0,6 SAK gekommen. Wir empfehlen Ihnen, 0,6 SAK als allgemeine steuerliche Grenze einzusetzen. So betrifft es nicht so viele Betriebe wie vorhin erwähnt. Wir erreichen auch nicht das Volumen und schaffen eine weniger hohe Differenz, aber wir erfüllen dann Bundesrecht.

Präsident. Wenn es keine Fraktionssprecher gibt... Wünscht der Kommissionsmehrheitssprecher noch das Wort zum Antrag vom Grossrat Kipfer? – Grossrat Wyss, Sie haben das Wort.

Fritz Wyss, Wengi (SVP), Kommissionssprecher der FiKo-Mehrheit. Ich teile Ihnen kurz das Resultat aus der FiKo mit. Wir haben gewusst, dass der Antrag Kipfer kommen wird, haben diesen noch einmal beraten und lehnen ihn grossmehrheitlich ab. Es war ein klares Abstimmungsergebnis, aber wir haben keine Gegenüberstellung gehabt. Darum habe ich fairerweise «grossmehrheitlich» gesagt. Es wird sich je nach Abstimmungskaskade nachher zeigen, aber der Antrag Kipfer hat in der FiKo keine Mehrheit gefunden.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprechern. Für die glp-Fraktion, Grossrat Köpfli.

Michael Köpfli, Bern (glp). Der Sprecher der Kommissionsmehrheit hat die komplexe Ausgangslage grundsätzlich korrekt wiedergegeben und meiner Meinung nach verständlich darlegen können, wofür es geht. Auch die Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe hat er korrekt wiedergegeben. Wie man diese bewertet und welche Begrifflichkeiten man verwendet, hängt dann von der politischen Einstellung ab. Dabei haben wir eine Differenz. Ich nehme vorweg, dass das der Grund ist, weshalb wir den Antrag der Kommissionsminderheit unterstützen. Der Sprecher der Kommissionsmehrheit hat gesagt, die Änderung im StG bedeute für die Betriebe eine Steuererhöhung, weil diese dann unter die landwirtschaftliche Gewerbegrenze fallen. Das ist richtig, wenn man sich auf die aktuelle Gesetzeslage bezieht, nach der sie privilegiert besteuert werden. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es aber nicht unbedingt eine Steuererhöhung, sondern schlicht die Beseitigung eines Steuerprivilegs und die Gleichstellung mit anderen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern im Kanton Bern. Ursula Marti, die Sprecherin der Kommissionsminderheit, hat das richtig gesagt. Daher folgen wir, dass die landwirtschaftliche Gewerbegrenze über alle rechtlichen Bereiche hinweg, auch im StG, konsequent umzusetzen ist. Es gibt für uns keinen Grund, gewisse Betriebe bei der Besteuerung, insbesondere beim Eigenmietwert, zu privilegieren. Dabei sind die zusätzlichen Einnahmen des Kantons nicht unendlich hoch, aber immerhin jährlich bei einer halben Million Franken. Diese halbe Million Franken trägt dazu bei, dass das Steuersystem des Kantons verständlicher und fairer ist. Hinzu kommt, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit Bundesrecht widerspricht. Hans Kipfer hat das korrekt gesagt. Für uns ist das ein weiteres Argument. Wenn man das StG nicht anpasst, ist die Gesetzgebung nicht sauber.

Damit bin ich beim Antrag von Hans Kipfer. Dieser ist dem Antrag der Kommissionsmehrheit klar vorzuziehen, weil er bundesrechtskompatibel ist. Allerdings hat man bei diesem Antrag immer noch keine konsequente Gesetzgebung, weil die Steuerprivilegien für Betriebe, die nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten, bestehen bleiben. Der Antrag der Kommissionsminderheit stellt somit die konsequenteste Lösung dar, weil er konsistent ist und damit klar und fair. Wir werden darum zunächst den Antrag Kipfer dem Antrag der Kommissionsmehrheit vorziehen und uns am Schluss in jedem Fall für den Antrag der Kommissionsminderheit einsetzen.

Kilian Baumann, Suberg (Grüne). Die Mehrheit der Fraktion wird den Antrag der FiKo-Mehrheit unterstützen, obwohl wir der Privilegierung einzelner Berufsgruppen im StG kritisch gegenüberstehen. Wir sind der Meinung, dass die Aufhebung von Artikel 25 Absatz 3 nur kleinere und mittlere Betriebe betreffen würde. Die übrigen Betriebe profitierten weiterhin von gewissen Vorteilen. Aus diesem Grund können wir die Aufhebung mehrheitlich nicht unterstützen. Zudem sind wir der Meinung, dass es zur Steuerung der Strukturentwicklung in der Landwirtschaft bessere Instrumente gibt. Ich denke dabei an ein transparentes Direktzahlungssystem oder transparente Zahlungsstarife. Daher unterstützen wir hier das geltende Recht. Die zwei Anträge Kipfer lehnen wir mehrheitlich ab. Sie würden die Gesetzgebung zwar vereinfachen, aber wiederum nur kleine und mittlere Betriebe betreffen, und dies ziemlich stark, wie wir vom Sprecher der FiKo-Mehrheit gehört haben. Es geht hier um jährlich 700 Franken mehr für eine Bauernfamilie.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die Änderung, die in dieser Lesung zur Diskussion steht, ist von niemandem verlangt worden. Wenn man dem Antrag der Kommissionsminderheit folgt, würde man verschiedene Landwirtschaftsbetriebe, vor allem im Talgebiet, höher besteuern als heute. Ob dies nur kleine sind, wage ich zu bezweifeln. Denn das ist sehr unterschiedlich und hat mit der Berechnung von der SAK zu tun. Wir von der FDP sind grundsätzlich gegen Steuererhöhungen besonders angesichts der aktuellen Steuersituation des Kantons. Wir stimmen einstimmig dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

Ich habe ein wenig Mühe mit dem argumentativen Rückwärtssalto der glp von vorhin, als man uns erklärt hat, dass die Steuererhöhung doch keine Steuererhöhung ist. Das kann ich schlicht nicht nachvollziehen. Aber da bin ich wahrscheinlich nicht der Einzige. Den Antrag Kipfer lehnen wir ebenfalls ab, weil er auch eine Steuererhöhung bedeutet. Auch eine kleine Steuererhöhung macht die Sache für uns nicht besser. Wir bitten Sie, der Kommissionsmehrheit der FiKo zu folgen.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Wie schon gesagt, geht es weder beim Antrag Kipfer noch beim Antrag der Kommissionsminderheit noch bei jenem der Regierung um eine Anpassung im BPG, sondern darum, ob das StG in diesem Zusammenhang geändert werden soll. Wir von der SVP sind wie die FiKo der Meinung, dass die in der ersten Lesung aufgrund der Motion Graber (M 128-2012) vorgenommene Gesetzesänderung die heutige, strengere Berechnungsgrundlage, die der Bund vorgibt, auffängt. Wie bereits mehrfach erwähnt sieht der Gesetzestext eine Senkung im Berg-, Tal- und Hügelgebiet paritätisch um 0,15 SAK auf 0,6 und 0,85 SAK vor. Das bedeutet, dass die Betriebe genauso belastet werden wie heute. Es gibt darum auch keinen plausiblen Grund, warum das StG im Zuge der Änderung des BPG auch geändert werden sollte. Denn die heutige Regelung mit 0,5 SAK in Artikel 25 und 56 ist erst seit wenigen Jahren in Kraft, und auch das Bundesrecht wurde in der Zwischenzeit nicht geändert.

Noch kurz zu Ursula Marti, die gesagt hat, es spiele gar keine Rolle mehr. Es spielt sehr wohl eine Rolle, weil es dort natürlich eine Differenz für die Betroffenen gibt, die da doch zu Schaden kämen respektive eine Mehrbelastung zu tragen hätten, auch wenn dort die Anpassung bei den SAK vorgenommen worden ist, um die Berechnungsgrundlage auszugleichen. Ich bitte Sie, von einer Änderung im StG im Zusammenhang mit der Änderung des BPG abzusehen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit Folge zu leisten.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Wyrsch das Wort.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (SP). In der aktuellen Debatte geht es nur noch um eine steuertechnische Frage. Dabei ist der SP-JUSO-PSA-Fraktion wichtig, dass die Gewerbegrenze auch der Steuergrenze entspricht – so wie es Regierungsrat und Kommissionsminderheit wollen und so wie es Bundesrecht entspricht. Adrian Haas, es geht nicht darum, Steuern zu erhöhen, sondern eine Steuerausnahme abzuschaffen. Ich weiss nicht, wie gern Sie Steuerausnahmen schaffen. Wir müssen hierbei ein Prinzip durchsetzen, auch wenn wir Sympathien für die gewerbetreibenden Betriebe haben. Dabei muss man auch sagen, dass es um 750 Betriebe geht, die von einer Steuererhöhung von 740 Franken betroffen sind oder nicht mehr Steuern sparen können. Dies ist die Grössenordnung, über die wir hier diskutieren. Wir haben hier schon über viel höhere Beträge debattiert. Daher bitte ich Sie, der Kommissionsminderheit zu folgen. Der Antrag Kipfer ist vielleicht ein Mittelweg, aber auch ein bisschen türkischer Basar, dahingehend, ob man nun 0,5, 0,6 oder 0,7 SAK heranzieht. Wir haben uns nun mal für 0,5 SAK entschieden und bleiben dabei. Entsprechend lehnen wir den Antrag Kipfer ab und unterstützen den Antrag der Kommissionsminderheit, der steuertechnisch ehrlich ist.

Johann Ulrich Grädel, Schwarzenbach BE/Huttwil (EDU). Es ist eigentlich schon alles gesagt worden, ausser dass wir von der EDU uns für kleine und mittlere Betriebe einsetzen. Darum sind wir gegen eine Steuererhöhung für die kleinen Familienbetriebe und stimmen für 0,5 SAK wie bisher. Danke für Ihre Aufmerksamkeit und dafür, dass Sie auch so abstimmen.

Tom Gerber, Reconvilier (EVP). En tant que représentant d'un parti du centre, je vous propose une solution de consensus typique pour le centre. C'est la raison pour laquelle je vous invite à accepter l'amendement Kipfer. On est à 0,6 UMOS (unité de main-d'œuvre standard), ce qui est une toute petite augmentation, mais finalement conforme au droit fédéral permettant un bon compromis bien suisse.

Präsident. Die Übersetzung hat einmal mehr nicht funktioniert. Wir haben Sie gesehen, aber ich kann jeweils nicht direkt eingreifen. Wenn das Votum nicht länger dauert, dürfte es auch so gehen. Ich gebe nun für die BDP-Fraktion Grossrat Leuenberger das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Sie haben am 12. September 2012 den Vorstoss des Kollegen Graber überwiesen, der die steuerrechtliche Senkung auf 0,5 SAK verlangt hat. Der Vorstoss ist deutlich mit über 100 Ja-Stimmen überwiesen worden. Das ist die Grundlage dieser Regelung, die wir jetzt im StG haben. In den letzten Jahren hat die Verwaltung dementsprechend die betreffenden Höfe neu bewertet und die amtlichen Werte entsprechend der Vorgabe, wie sie dieses Parlament der Verwaltung aufgetragen hat, angepasst. Wir vonseiten der BDP standen damals dieser Regelung kritisch gegenüber, fanden aber keine Mehrheit. Wir erachten auch die aktuelle Lösung im StG nicht unbedingt als glücklich. In diesem Punkt teilen wir die Kritik, die die SP heute vorgetragen hat. Aber die Verwaltung hat jetzt das, was wir in diesem Parlament beschlossen haben, umgesetzt und vollzogen. Der Vollzug ist erst vor Kurzem abgeschlossen worden. Wenn Sie das StG wieder ändern wollen, beanspruchen wir wiederum für zwei Jahre die Verwaltung, die dies umsetzen muss. Ich verstehe das Parlament nicht, wenn es einmal hier und nachher dort sagt. Insbesondere verstehe ich die Kritik der SP an der momentanen steuerlichen Konstruktion nicht ganz. Im Protokoll vom 12.09.2012 können wir lesen, dass die SP dem Ansinnen sehr wohl zugestimmt hat. Da gab es noch nicht das heilige Lied von der Steuergerechtigkeit oder Bundesrechtswidrigkeit, das man heute angestimmt hat. Auch die Steuerehrlichkeit stand damals nicht zur Diskussion. Vielmehr hat man die steuerrechtlichen Konsequenzen der Agrarpolitik des Bundes übersteuern wollen. Ich finde es nicht ganz fair, wenn man jetzt die allgemeine Leier von der Steuergerechtigkeit anstimmt, obwohl die Fraktion vor sechs Jahren grossmehrheitlich zugestimmt hat. Das geht für mich nicht ganz auf. Wir stehen der heutigen Regelung kritisch gegenüber, sind aber der Meinung, dass die Neubewertung die Verwaltung dermassen intensiv beschäftigt und einen grossen Aufwand verursacht, dass wir uns schweren Herzens für die aktuelle Regelung aussprechen. Wir unterstützen daher die Kommissionsmehrheit und wollen beim heutigen Recht bleiben.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern, Grossrat Krähenbühl, SVP.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Mein Vorredner mit demselben Vornamen wie ich hat den Finger richtig auf einen wunden Punkt gelegt. Ich schaue in die Richtung der Kolleginnen und Kollegen dort. (*Der Redner blickt zur Ratslinken.*) Ich sehe eine gewisse Inkonsistenz in Ihrer Haltung zu dieser Frage. Hier spreche ich namentlich Regina Fuhrer an. Mich würde persönlich interessieren, wie Sie als Präsidentin der Kleinbauernvereinigung mit der Haltung Ihrer Partei umgehen. Jetzt will die Partei kleine Bauern schwächen und ihnen die Steuern erhöhen. Sie führen selbst einen kleinen Betrieb mit ungefähr 12,5 ha. Ich frage mich, wie die Präsidentin der Kleinbauernvereinigung mit dem Antrag ihrer Partei umgeht. Da sind in meinen Augen die Grünen immerhin schon konsequenter, die sich für die «Fair-Food-Initiative» einsetzen und hier die kleinen Bauern unterstützen. Aber mit der Haltung der SP habe ich ein wenig Mühe.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Auf diese Herausforderung, Samuel Krähenbühl, muss ich einsteigen und kann natürlich nicht schweigen. Ich bin zum Glück Mitglied einer Partei, die eine Vielfalt an Meinungen zulässt und in der es auch Mehrheits- und Minderheitsmeinungen gibt. Wo ich schon einmal hier bin, lege ich hier gern meine Gedanken dar. Zunächst fange ich mal richtig an: Herr Grossratspräsident, Herr Volkswirtschaftsdirektor, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Zunächst will ich zurückschauen. Wir wissen, dass die Diskussion durch die von Samuel Graber

angeregte Festlegung der Gewerbegrenze ins Rollen gekommen ist. Die Motion (*M 128-2012*) verlangte die Gewerbegrenze auf 0,6 SAK für alle Betriebe festzulegen. Damit bezweckte man, politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die der Vielfalt der bernischen Landwirtschaftsbetriebe gerecht werden und die die kleinen und mittleren Betriebe nicht benachteiligen. Denn die Vielfalt der bernischen Landwirtschaft ist unsere Stärke. Wir haben gehört, dass die Umsetzung dieser Motion zu Änderungen geführt hat. Im BPG ist die einheitliche SAK-Grenze nicht so aufgenommen worden, weil sie keine Mehrheit gefunden hat. Es fand sich ein Kompromiss im Gesetz. Aktuell liegt der SAK-Wert bei 0,6 für das Hügel- und Berggebiet und bei 0,85 für das Talgebiet. Weshalb im Zusammenhang mit der Motion Graber (*M 128-2012*) auch das StG geändert werden soll, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Wir haben es in den verschiedenen Voten gehört, dass mit der vorliegenden Änderung im StG sogenannte Privilegien oder Ausnahmen ausgemerzt werden sollen. Ich bin auch der Meinung, dass alle im StG mit gleichen Ellen gemessen und Ausnahmen und Schlupflöcher bekämpft werden sollen. Diesbezüglich denke ich, dass es noch relativ viel Handlungsbedarf gibt – allerdings eher im oberen Segment der Steuerpflichtigen. Bei der vorliegenden Änderung will man ausgerechnet bei den kleinen und mittleren Bauernbetrieben, den finanziell Schwächeren, ansetzen. Steuergerechtigkeit heisst für mich nicht, dass man auf den Kleineren und Schwächeren herumtrampelt, sondern dass man oben besser hinschaut. Darum unterstütze ich die Kommissionsmehrheit.

Präsident. Ich gebe dem Volkswirtschaftsdirektor, Regierungsrat Ammann, das Wort.

Christoph Ammann, Volkswirtschaftsdirektor. Das Thema, das wir hier ausführlich debattieren, wurde nicht von der Regierung selbst angestossen. Ich erinnere daran, dass die FiKo zu diesem Thema einen Antrag in der ersten Lesung gestellt hat, dem sich die Regierung nachher angeschlossen hat. Auch wenn die Regierung das Thema nicht selbst angestossen hat, ist sie der Auffassung, dass es aus rein steuerrechtlicher Sicht konsequent ist, ausschliesslich die Betriebe als Gewerbe zu behandeln, die auch landwirtschaftsrechtlich als Gewerbe gelten. Das ist die Fragestellung. Verschiedene Vorrednerinnen und Vorredner haben die Geschichte dieser Regelung erwähnt. Es ist festzuhalten, dass es Grossrat Graber war, der die Diskussion über eine besondere steuerrechtliche Gewerbegrenze im Parlament angestossen hat. Dies kam zum Zeitpunkt, als man über die SAK-Faktoren im Zuge der Umsetzung der Agrarpolitik 2014–2017 diskutierte. Damals hatte eine Mehrheit im Parlament das Bedürfnis, ein Instrument zu finden, um die SAK-Faktoren abzufedern, wenn sie denn einmal umgesetzt würden. Das ist die Geschichte. Damit ist die Diskussion über eine Änderung im BPG schlussendlich auf einen dieser Vorstösse Graber (*M 128-2012* und *M 084-2012*) zurückzuführen, und wir konnten die Abfederung der SAK-Faktoren umkehren.

Schon damals war klar, was es heisst, ein solches Instrument einzusetzen. Wer das Tagblatt aus dem Jahr 2014 beziehungsweise zu jener Session liest, in welcher dieses Thema besprochen wurde, liest die Aussagen der damaligen Finanzdirektorin, die auch heute noch Finanzdirektorin ist. Diese weisen darauf hin, dass man hier unter Umständen eine bundesgesetzwidrige Regelung hat. Und dies gilt noch heute. Die Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, dass... Ich komme zuerst auf die Zahlen zu sprechen. Wie auch bereits in der Debatte erwähnt, ergeben sich, wenn man die SAK-Faktoren und die Steuerfaktoren gleichstellt, Mehreinnahmen des Kantons gegenüber der heutigen Regelung von rund 545 000 Franken. Die Gesamtsumme verteilt sich auf rund 740 Betriebe. Im Durchschnitt ergibt das die schon erwähnten 735 Franken. Das ist die durchschnittliche Mehrbelastung, die nach Auffassung der Regierung vertretbar ist.

Die Regierung sieht das Hauptproblem dort, worauf auch schon Grossrat Wyrsh hingewiesen hat. Es geht darum, ob man steuerrechtlich Bundesrecht verletzt, wenn wir den Sonderfall weiterschreiben. Sachlich lässt sich eine unterschiedliche Regelung des SAK-Werts und damit der Gewerbegrenze sowohl im Berg- als auch im Hügelgebiet rechtfertigen, nicht aber in der Talzone. Nach Auffassung der Regierung würde man damit das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot verletzen. Wenn es zu einem Rechtsfall kommt, könnten landwirtschaftliche Betriebe ohne steuerliche Ermässigung, also Betriebe mit SAK-Werten unter 0,5, zu Recht eine verfassungsrechtliche, unzulässige Benachteiligung geltend machen. Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) findet man keine Grundlage für eine steuerliche Begünstigung landwirtschaftlicher Betriebe in diesem Rahmen. Die Regierung geht davon aus, dass wir mit einer solchen Regelung auch eine Verletzung des StHG in Kauf nehmen würden. Aus diesen Gründen und in Anbetracht der Vorgeschichte weise ich darauf hin, dass es nicht die Regierung war, die das Thema aufgegriffen hat, und dass der Regierungsrat Ihnen beantragt, wie von der

Kommissionsminderheit vorgeschlagen, keine Sonderkategorien im StG zu schaffen und die SAK-Werte steuer- und landwirtschaftsrechtlich gleichzusetzen.

Damit habe ich auch schon eine Antwort auf den Antrag Kipfer gegeben. Dieser Antrag ist weder Fisch noch Vogel. Er entlastet zwar auf der einen Seite innerhalb einer Kategorie, beseitigt aber auf der anderen Seite das steuerrechtliche Problem nicht. Die Regierung lehnt den Antrag ab. Ich bitte Sie, sich der Haltung der Kommissionsminderheit und der Regierung anzuschliessen.

Präsident. Ich gebe dem Antragsteller, Grossrat Kipfer, noch einmal das Wort.

Hans Kipfer, Münsingen (EVP). Auch wenn mein Antrag weder Fisch noch Vogel ist, probiere ich es noch einmal. Denn in der Landwirtschaft reden wir, glaube ich, von anderen Tieren als von Fischen und Vögeln. (*Heiterkeit*) Sie wissen, dass die Agrarpolitik vom Bund gesteuert wird. Wir vollziehen sie im Kanton, weswegen es immer die Verzögerungen gibt.

In der Vergangenheit haben wir immer wieder Anpassungen vorzunehmen und kanton-bernische Lösungen zu kreieren versucht, um dem Kanton gerecht zu werden. So ist es zu den verschiedenen Anpassungen in der Vergangenheit gekommen, und mit den 0,5 SAK hat man über das Ziel hinausgeschossen, weil man auf neue Anforderungen des Bundes in der Agrarpolitik hat reagieren wollen. Inzwischen haben wir das gesamte Gesetz angeschaut, gewisse Änderungen gemacht und die Gewerbegrenze neu angepasst. Nun machen wir einen konsequenten Schritt und schauen, was für unseren Kanton sinnvoll ist. Dabei bewegen wir uns innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens. Dieser ist nicht tiefer als 0,6 SAK. Daher korrigieren wir das so. Unser Vorschlag ermöglicht es Ihnen, die kleinen Betriebe weiterhin entsprechend zu berücksichtigen und in diesem Bereich zu entlasten. Gleichzeitig haben Sie eine Norm, die der Bundesvorgabe entspricht. Das steht dem Kanton Bern gut an.

Präsident. Die Kommissionssprecher verzichten auf ein weiteres Votum. Dann mehren wir aus. Zuerst der Antrag der Kommissionsmehrheit gegen den Antrag Kipfer; dann der obsiegende gegen den Antrag der Kommissionsminderheit. Wer der Kommissionsmehrheit die Stimme geben will, stimmt Ja, wer dem Antrag Kipfer die Stimme gibt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 25 Abs. 3; Antrag FiKo-Mehrheit gegen Antrag Kipfer [Münsingen, EVP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 131

Nein 19

Enthalten 1

Präsident. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 131 gegenüber 19 Stimmen und 1 Enthaltung den Vorrang gegeben.

Wir kommen zur nächsten Ausmehrung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmt, stimmt Ja, wer demjenigen der Kommissionsminderheit zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 25 Abs. 3; Antrag FiKo-Mehrheit gegen Antrag FiKo-Minderheit/Regierungsrat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 100

Nein 42

Enthalten 9

Präsident. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 100 Ja- gegenüber 42 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen zugestimmt.

Wir fahren weiter mit Artikel 56 Absatz 2. Hier ist das Vorgehen identisch. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann mehrten wir analog dem vorangegangenen Artikel aus. Wir stellen den Antrag der Kommissionsmehrheit dem Antrag Kipfer gegenüber. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag Kipfer zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 56 Abs. 2; Antrag FiKo-Mehrheit gegen Antrag Kipfer [Münsingen, EVP])

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	132
Nein	18
Enthalten	2

Präsident. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 132 gegen 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Zur nächsten Abstimmung: Antrag Kommissionsmehrheit gegen den der Kommissionminderheit. Wer der Kommissionsmehrheit die Stimme gibt, stimmt Ja, wer der Kommissionminderheit die Stimme gibt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 56 Abs. 2; Antrag FiKo-Mehrheit gegen Antrag FiKo-Minderheit/Regierungsrat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	101
Nein	44
Enthalten	7

Präsident. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 101 Stimmen gegen 44 Stimmen bei 7 Enthaltungen zugestimmt.

III. (Keine Aufhebungen)

Angenommen

IV.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Gibt es ein Rückkommen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Gibt es Wortmeldungen vor der Schlussabstimmung über die Gesetzesänderung? Wünscht der Regierungsrat das Wort? – Dann kommen wir zur Schlussabstimmung über das BPG. Wer diesem Gesetz zustimmen will, stimmt Ja, wer es ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	127
Nein	15
Enthalten	9

Präsident. Sie haben dieses Gesetz mit 127 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.